

Auf Ihren Bericht vom 20. November 1915 genehmige Ich, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nach Maßgabe Meines Erlasses vom 22. Juni 1915*) Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1915.

gek. **Wilhelm** J. R.

An den Reichsminister
(Reichsamt des Innern).

gek. Delbrück.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Abwehrmaßregeln gegen Pferdefeuchen.** Vom 5. Januar 1916.

Im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffene besondere Seuchengefahr durch Pferde, die aus dem Ausland nach Württemberg eingeführt werden, ergehen zur Verhütung der Verbreitung von Pferdefeuchen, insbesondere des Moxes, auf Grund der §§ 17, 18, 19, 20 und 79 in Verbindung mit § 12 des Viehseuchengesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und des Art. 21 Abs. 1 des hierzu ergangenen Ausführungs-gesetzes vom 8. Juli 1912 (Reg.-Bl. S. 279) unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1915 (Staatsanzeiger Nr. 170) nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Von der Ankunft der aus dem Ausland eingeführten Pferde, soweit die Einfuhr nicht durch die Militärverwaltung erfolgt, ist dem Oberamt des ersten württembergischen Entladeorts von dem Einführenden sofort Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Das Oberamt, dem von der Ankunft der Pferde auch durch die Dienststellen der Eisenbahnverwaltung unter Angabe des Empfängers, seines Wohnsitzes und der Stückzahl der zur Entladung kommenden Pferde Mitteilung gemacht werden wird, hat die alsbaldige Untersuchung des Transports durch den beamteten Tierarzt auf Pferdefeuchen (Mox,

*) Reg.-Bl. 1915 S. 134.